

Abgabe bei:

**Stadtverwaltung
-Ordnungsamt-**
Rathausgasse 2
97616 Bad Neustadt a.d.Saale
☎ 09771/91 06 142
ordnungsamt@bad-neustadt.de



**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von
Plakatwerbung (Wahlen) auf öffentlichem Verkehrsgrund gem. § 33
Straßenverkehrsordnung (StVO), Art. 18 Bayer. Straßen- und
Wegegesetz und Verordnung der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale
über das Anbringen von Plakaten und Anschlägen**

Daten zum Antragsteller	
Antragsteller:	
Verantwortliche Person:	
Anschrift:	
Telefon:	
Handy:	
E-mail:	

Um welche Wahl handelt es sich:	
Wahl	
Tag der Wahl	
Veranstaltungsdauer: (Datumsangabe)	

Daten zu den Plakaten:	
Zeitraum der Plakatierung (frühestens 8 Wochen vor der Wahl)	
Anzahl der Plakate: (max. 45 Stück)	
Größe des Plakats (max. DIN A1 = 80 x 60 cm):	

Erklärung:

Die Hinweise zur Plakatierung anlässlich einer Wahl gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) und Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) habe ich gelesen und werde sie uneingeschränkt beachten und befolgen.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Hinweise zur Plakatierung anlässlich einer Wahl

I. Grundlage

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschrift der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 13. Februar 2013, AZ.: IC2-2116.1-0, bekanntgegeben im AllMBI Nr. 2/2013 (9210-I). Sie ist verbindlich zu beachten.

II. Begriffsbestimmung

Unter Wahlen werden lt. o.g. Bekanntmachung die nach Gesetz vorgesehenen allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen) sowie Volksbegehren und -entscheide, Bürgerbegehren und -entscheide verstanden.

III. Verbotene Bereiche

Der Bereich Schweinfurter Straße/Meininger Straße zwischen Schweinfurter Straße 4/Stadthalle und der Polizeiinspektion Am Zollberg/Parkplatz Schillerhain ist von Wahlwerbung freizuhalten.

Auf dem Grundstück der Stadthalle Bad Neustadt und auf angrenzenden Fußgängerwegen zur Stadthalle sowie vor dem Triamare und im Bereich der Einfahrt zur „Parkgarage Altstadt“ ist das Aufstellen von Plakaten und Plakatständern verboten.

Eine Aufstellung oder Befestigung von Plakaten im Bereich der Altstadt ist grundsätzliche erlaubt.

An Lichtstelen und Bäumen ist die Aufstellung oder Befestigung von Plakaten im Bereich der Altstadt ausgeschlossen.

Städtische Anlagen und technische Einrichtungen der Stadt Bad Neustadt dürfen nicht beklebt werden. Die Verwendung der städtischen Gabionenwände wird für politische Wahlwerbung ausgeschlossen.

Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 50 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.

Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten - einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Mit dem Aufstellen und dem Installieren von Plakaten darf der Straßenverkehr und der Fußgängerverkehr keinesfalls beeinträchtigt oder behindert werden (siehe § 33 Straßenverkehrsordnung). Es ist demgemäß verboten, an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen, außer an Verkehrszeichen, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen, Plakate anzubringen.

Diese Erlaubnis gilt nicht außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Bad Neustadt a. d. Saale und in der freien Landschaft.

IV. Bedingungen

Das Anbringen an Lichtstelen, Brücken, Stützmauern, elektrischen Verteilerkästen, Containern, Papierkörben und Telefonzellen (z.B. mit Bindedraht, Klebmasse o.ä.) ist nicht gestattet. Ebenfalls ist das Anbringen von selbstklebenden Plakaten nicht erlaubt. Schäden am Träger sind auszuschließen und ggf. beim städt. Bauhof anzuzeigen.

Die Plakate sind standsicher und fest anzubringen und während es gesamten Aufstellungszeitraumes in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Ein beschädigtes Plakat (z.B. durch Knick oder Umsturz) ist durch den Erlaubnisinhaber zu entfernen oder auszutauschen. Die maximale Größe von DIN A 1 des jeweiligen Einzelplakates darf auch hierbei nicht überschritten werden. Der Erlaubnisinhaber hat eine Kontroll- und Fürsorgepflicht für die von ihm installierten Plakate.

Eine andere Verwendung der Plakattafel außerhalb der politischen Werbung (z.B. kommerzielle Zwecke) ist untersagt.

Eine Anbringung der Plakate über einer Höhe von 3 Metern oder die Installation mehrerer Plakate übereinander ist unzulässig.

Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter - gerechnet nach allen Seiten - voneinander entfernt sein.

Am Wahltag darf im Nah-Bereich der Wahllokale keinerlei Werbung erfolgen, die die Wahlen und den Wahlvorgang beeinflussen könnten.

Eine Wahlwerbung auf privaten Grundstücken ist ohne Einverständnis und/oder Genehmigung des Eigentümers nicht gestattet.

Im Nahbereich von Schulen, Schuleinrichtungen (z. B. Turnhalle) und von Amtsgebäuden ist die Installation von Wahlwerbung untersagt.

Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten im Bereich von Verkehrsgrünanlagen, Fahrbahnteilern, Fußgängerüberwegen, Verkehrsgrüninseln und an Straßenbäumen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale ist nicht gestattet.

V. Errichtung und Entfernung der Plakatierung

Der Erlaubnisinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass bei störenden und einwirkenden Plakaten, Prüfungen vor Ort (mit Fotodokumentation) durch den hiesigen Bauhof der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vollzogen werden. In diesem Zusammenhang erklärt sich der Erlaubnisinhaber damit einverstanden, dass im Falle einer Zuwiderhandlung eine kostenpflichtige Entfernung durch den Bauhof wahrgenommen werden kann. Die Plakate werden für 14 Tage im Bauhof eingelagert und anschließend fachgerecht entsorgt. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der für die Plakatierung verantwortlichen Antragseller. Verstöße können in diesem Zusammenhang als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Die Plakatierung darf frühestens 8 Wochen vor der Wahl erfolgen

Die aufgestellten Plakate und Plakatständer sind bis spätestens 7 Tage nach der Wahl aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

VI. Gebühren

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben.